

Im Auftrag des:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz



Zukunft  
Umwelt  
Gesellschaft

Förderrichtlinie *Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo)*

3. Förderfenster 2024

Merkblatt zum Förderschwerpunkt 2:

***Umsetzung von vorbildhaften  
Maßnahmen zur Anpassung an die  
Klimakrise auf Grundlage von  
Konzepten***

**Dieses Merkblatt:**

- **stellt die zentralen Voraussetzungen für eine Förderung im Förderschwerpunkt 2 zusammen (Kapitel 2),**
- **informiert über Fördergegenstand, förderfähige Ausgaben und Finanzierung (Kapitel 3 bis 5) und**
- **begleitet durch den Prozess des Antragsverfahrens (Kapitel 6)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Voraussetzungen für eine Förderung</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Fördergegenstand: Umsetzung vorbildhafter Maßnahmen</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Förderfähige Ausgaben</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Finanzierung</b> .....	<b>5</b>
4.1 Zuwendungsart.....	5
4.2 Förderquoten und -höhen.....	6
<b>5 Antragsverfahren</b> .....	<b>6</b>
5.1 Pflichtunterlagen.....	6
5.2 Übersicht einzureichende Unterlagen .....	7
5.3 Antragstellung und Fristen .....	9
5.4 Besondere Vorgaben für Förderschwerpunkt 2 .....	9
<b>6 Beratungsmöglichkeiten</b> .....	<b>13</b>

## 1 Einleitung

Die Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) setzt gezielte Anreize, um soziale Einrichtungen an die Folgen der Klimakrise anzupassen, indem vorbildhafte Modellvorhaben gefördert werden, die notwendige Klimaanpassungsprozesse im Gesundheits-, Pflege- und Sozialsektor möglichst systematisch und integriert angehen und umsetzen. Ziel des Förderschwerpunktes 2 ist die Umsetzung der in einem Klimaanpassungskonzept geplanten Maßnahmen.

**Vorbildhafte Modellvorhaben** im Förderschwerpunkt 2 entsprechen den folgenden Kriterien so gut wie möglich und sind Projekte

- die einen Schwerpunkt auf „naturbasierte Lösungen“ für mehr ökologische Nachhaltigkeit und Lebensqualität setzen,
- die konkrete Betroffenheit und Anpassungsbedarfe der Einrichtung berücksichtigen und deren Klimaanpassungsmaßnahmen integriert und systematisch verschiedene Klimafolgen adressieren (Konzepterfordernis),
- die durch die Verbreitung in möglichst großen Netzwerken eine möglichst große Strahlkraft entfalten,
- in einer Einrichtung, die besonders stark vom Klimawandel betroffen ist. Einrichtungen, die in einem klimatischen Hotspot liegen, werden vorrangig berücksichtigt (vgl. klimatische Hotspots nach [Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland](#), Kurzfassung, S. 112, Abb. 9, Darstellung 2031-2060 absolut).

Die **Modellhaftigkeit der beantragten Projekte fließt wesentlich in die Bewertung der Förderanträge ein**. Die eingereichten Anträge werden einem wettbewerblichen Verfahren unterzogen. Weitere Informationen zu Auswahlkriterien werden in Kapitel 2.11 der [FAQs](#) dargestellt.

**In den [FAQs](#) werden auch viele weitere Fragen zur Förderrichtlinie und zum Antragsprozess beantwortet.**

## 2 Voraussetzungen für eine Förderung

Um einen Antrag nach dieser Förderrichtlinie stellen zu können, gelten einige Voraussetzungen:

### Fachliche Voraussetzungen:

- Ihre soziale Einrichtung betreut zu mindestens 70 Prozent eine oder mehrere durch die Klimakrise besonders betroffene vulnerable Personengruppe(n).
  - Dies sind vor allem: ältere und pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen, psychisch beeinträchtigte Menschen, stationär untergebrachte Patientinnen und Patienten, wohnungslose Menschen, geflüchtete Menschen, Kinder und Jugendliche sowie aufgrund ihres sozialen Status benachteiligte Menschen.
- Förderschwerpunkt 2.1: Für die betroffene Einrichtung liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein fertiges Klimaanpassungskonzept vor, das den Anforderungen des Förderschwerpunktes 1 der Förderrichtlinie 2023 in der Fassung vom 29. April 2024 entspricht und die folgenden Arbeitspakete enthält (vgl. Kap. 2.1 der FRL):
  - Bestandsaufnahme und Betroffenheitsanalyse für die konkrete soziale Einrichtung sowie der betreuten Personengruppe(n).
  - Entwicklung eines Klimaanpassungsplans inklusive einem konkreten Maßnahmenpaket.
  - Nachhaltigkeitsprüfung, die darlegt, inwiefern naturbasierte Lösungen (zum Beispiel Begrünung) zur Reduzierung klimatischer Belastungen der Einrichtung bei der Konzepterstellung berücksichtigt wurden.
  - Ressourcen- und Meilensteinplan sowie Vorplanungen, inklusive einer fundierten und aktuellen Kostenschätzung möglichst nach DIN 276.
- Förderschwerpunkt 2.2: Für die Einrichtung liegt ein Klimaanpassungskonzept oder eine dokumentierte Beratungsleistung vor, welche(s) im Rahmen der Förderrichtlinie in der Fassung vom 30.10.2020 (Förderfenster 2020) gefördert wurde.
  - Die so erstellten Konzepte oder Einstiegs- und Orientierungsberatungen werden mit den Konzepten nach dem Förderschwerpunkt 1 dieser Förderrichtlinie gleichgesetzt.

### Administrative Voraussetzungen:

- Mit den Maßnahmen wurde noch nicht begonnen. Ein vorgezogener Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

**Es darf kein Vergabeverfahren begonnen, kein Auftrag vergeben (auch nicht vorbehaltlich) sowie keine Leistung erbracht worden sein.**

- Ihre Einrichtung ist rechtlich selbstständig – alternativ ist die übergeordnete Trägerschaft antragsberechtigt. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt, für sonstige Betriebe oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit die jeweilige Trägerschaft der Einrichtung.
- Ihre Einrichtung ist gemeinnützig oder in öffentlich-rechtlicher Hand.
- Die Nutzung der Maßnahmen muss für die gesamte Zweckbindungsfrist sichergestellt sein.
- Die betreffenden Flächen und Gebäude befinden sich im Eigentum der/des Antragstellenden, bzw. muss bei einem Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverhältnis in der Regel ein Einverständnis der/des Eigentümers/in vorliegen.
- Der/die Antragstellende bringt Eigenmittel in angemessener Höhe in das Projekt ein.
- Das betreffende Gebäude wird bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und nicht erst in Zukunft als soziale Einrichtung genutzt.

**Bitte prüfen Sie vor Antragstellung, ob diese Kriterien auf Sie zutreffen.**

Eine Förderung im Förderschwerpunkt 2 ist ohne Klimaanpassungskonzept oder vorheriger Förderung nach dem Förderschwerpunkt 1 der Förderrichtlinie in der Fassung vom 30. Oktober 2020 grundsätzlich nicht möglich.

### 3 Fördergegenstand: Umsetzung vorbildhafter Maßnahmen

Die Förderung kann als Maßnahmenpaket oder auch als Einzelmaßnahme erfolgen. Dabei können zum Beispiel folgende **naturbasierte Lösungen** gefördert werden:

- Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung,
- Maßnahmen zur Straßen- und Hofbegrünung,
- Umsetzung naturnaher, landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Klimaanpassung,
- (Teil-)Entsiegelung von Flächen,
- Schaffung von Verdunstungsflächen, beispielsweise durch Anlage von naturnah gestalteten Wasserflächen,
- nachhaltige Nutzung von entsiegelten Flächen, zum Beispiel Wildgärten, Wildwiesen, naturnah gestaltete Gärten,
- naturnah gestaltete Regenwasserrückhalte-/Regenwasserauffangbecken.

**Graue Maßnahmen** können naturbasierte Lösungen ergänzen, dazu zählen vor allem:

- Anpassung des Entwässerungssystems an künftige Starkregenereignisse,
- Maßnahmen zum Schutz vor eindringendem Wasser,
- Schaffung dezentraler Auffangmöglichkeiten zur Zwischenspeicherung von Regenwasser und Regenwassernutzungsanlagen,
- Maßnahmen zur Verschattung am Gebäude, zum Beispiel durch die Installation von außenliegenden Jalousien und Markisen,
- Maßnahmen zur Verschattung von Aufenthaltsbereichen, zum Beispiel durch Pavillons und Sonnensegel,

- Beschaffung und Installation von Befeuchtungsanlagen zur adiabatischen Kühlung,
- Schaffung klimaangepasster, der Art der Einrichtung entsprechender Multifunktionsflächen, zum Beispiel Anlage von Wasserspielplätzen,
- Reduzierung der befestigten begeh- und befahrbaren Flächen auf ein nötiges Mindestmaß und Einsatz von maximal wasserdurchlässigen Materialien.

Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Planung auch **Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung**, um Ihr Projekt in Ihren Netzwerken bekannt zu machen. Ausgaben hierfür können im Ressourcenplan (weitere Ausgaben) angesetzt werden.

Es werden auch nicht-investive Maßnahmen gefördert.

### Was sind investive und nicht-investive Anpassungsmaßnahmen?

Investive Maßnahmen sind Anschaffungen und bauliche Aktivitäten in Bezug auf ein Gebäude oder ein Grundstück, um diese besser an klimatische Auswirkungen anzupassen. Dazu gehören auch die notwendigen Planungen.

Nicht-investive Maßnahmen sind nicht baulich und greifen organisatorisch oder prozesssteuernd. Dazu zählen u. a. folgende Aktivitäten, Strategien und (digitale) Lösungen:

- Sensibilisierungskampagne für betreute Zielgruppen und deren soziales Umfeld.
- Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept für grüne Maßnahmen in der Einrichtung (zum Beispiel Streuobstwiese).
- Hitzeaktionsplan und Anbindung an Warnsysteme.
- Maßnahmen zur Minderung von Hitzrisiken bei ambulant betreuten Personen.
- Implementierung eines Controllingkonzepts und Monitoring von Anpassungsaktivitäten.
- Durchführung eines Stakeholderdialogs zur Klimaanpassung zum Beispiel in der Obdachlosenhilfe/Jugendarbeit/Pflege.
- Entwicklung eines Lernmoduls zu Klimaanpassung mit Bezug zum Standort und der Umgebung der Einrichtung.

### Maßnahmen die nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die ausschließlich dem Klimaschutz dienen, zum Beispiel Photovoltaikanlagen, Elektromobilität und so weiter.
- Maßnahmen mit deutlichem zusätzlichem Energieverbrauch. Solche Maßnahmen können nur in Erwägung gezogen werden, wenn keine Alternative zur Erhöhung der Resilienz besteht. Dies gilt insbesondere für die Beschaffung und Installation von Klimaanlagen und -geräten.
- Rechtlich verpflichtende Maßnahmen. Muss eine Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie. Ebenso ist eine Förderung ausgeschlossen, die ausschließlich der Erreichung eines gesetzlichen Mindeststandards dient, zum Beispiel hinsichtlich der Anforderungen an den Wärmeschutz bei Neubauvorhaben.

## 4 Förderfähige Ausgaben

Es können nur Ausgaben gefördert werden, die **innerhalb der Projektlaufzeit** anfallen. Dazu zählen:

- Ausgaben für die Beschaffung notwendiger Komponenten und Materialien und deren Installation durch externe Dritte.

- Ausgaben für die Fertigstellungspflege innerhalb der Projektlaufzeit, zum Beispiel Bepflanzungen, Bewässerung und Schnitt durch externe Dritte.
- Ausgaben für begleitende fachkundliche Beratungs- und Planungsleistungen durch externe Dritte. Es können nur Planungsleistungen gefördert werden, die nach Beginn der Projektlaufzeit beauftragt werden und dann innerhalb der Projektlaufzeit vollständig erbracht werden.
- Ausgaben für Gebühren, die durch die geplanten Maßnahmen entstehen, zum Beispiel für behördliche Genehmigungen.
- Sachausgaben und Ausgaben für externe Auftragsvergaben für die Beteiligung der betroffenen Personen und Mitarbeitenden.
- Sachausgaben sowie Ausgaben für externe Auftragsvergaben für begleitende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Ausgaben für Dienstreisen zur Koordination, zur Vernetzung zwischen Einrichtungen oder zum Erfahrungsaustausch.

**Ausgaben, die in diesem Förderschwerpunkt *nicht* gefördert werden:**

- Personalausgaben: Die administrative Umsetzung des Projekts muss durch die betroffene soziale Einrichtung in Eigenleistung erbracht werden.
- Ausgaben für Gegenstände oder technische Ausrüstung, die zur Grundausstattung der betroffenen Einrichtung zählen, sind nicht zuwendungsfähig.
- Folgekosten nach Ende der Projektlaufzeit, wie beispielsweise laufende Ausgaben für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der jeweiligen Maßnahmen.
- Pauschale Nebenkosten, Eventual- oder Bedarfspositionen.

## 5 Finanzierung

### 5.1 Zuwendungsart

Die Förderung wird als sogenannte Anteilfinanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Dabei legt ein Prozentsatz (Förderquote) die Höhe der Fördersumme fest. Die Fördersumme wird im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt. Bitte beachten Sie, dass der im Förderantrag angegebene Eigenanteil auch dann in gleicher Höhe bestehen bleibt, wenn sich im Rahmen der Antragsprüfung zeigen sollte, dass die Gesamtausgaben für das Projekt geringer ausfallen als zunächst geplant. Die Förderquote verringert sich. Die folgende Tabelle zeigt ein Beispiel:

Finanzierung bei Antragstellung			
Gesamtausgaben Projekt = 350.000 €	Eigenanteil = 35.000 €	Zuwendung/Förderung = 315.000 €	Förderquote = 90 %
Finanzierung nach Antragsprüfung			
Gesamtausgaben Projekt = 300.000 €	Eigenanteil = 35.000 €	Zuwendung/Förderung = 265.000 €	Förderquote = 88,3 %

## 5.2 Förderquoten und -höhen

Es gelten die folgenden maximalen Förderquoten (vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit, siehe auch [AnpaSo Beihilfe-Merkblatt](#)):

maximale Förderquote in Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	Antragstellende/r
<b>80 Prozent</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• öffentlich-rechtlich organisierte soziale Einrichtungen bzw. deren Trägerschaften, zum Beispiel Kommunen oder die Kirche</li> </ul>
<b>90 Prozent</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzschwache Kommunen</li> <li>• nachweislich gemeinnützige Einrichtungen bzw. deren Trägerschaften</li> </ul>
<p>Die maximale Fördersumme im Förderschwerpunkt 2 beträgt <b>500.000 €</b>. Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel <b>18 Monate</b>.</p>	

Die Finanzierung der Eigenmittel und der Folgekosten muss sichergestellt sein. Drittmittel oder Förderungen Dritter (zum Beispiel Zuschussförderungen oder Förderkredite), die zur Finanzierung des Projekts ergänzend herangezogen werden, müssen ausgewiesen werden. Eine Kumulierung mit Förderungen aus anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

## 6 Antragsverfahren

Das Bundesumweltministerium hat die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH als Projektträgerin mit der Umsetzung der Förderrichtlinie beauftragt.

### 6.1 Pflichtunterlagen

Die ZUG kann Anträge nur dann annehmen, wenn die folgenden Pflichtunterlagen fristgerecht eingereicht werden.

#### Vorhabenbeschreibung (VHB):

- Die für den Förderschwerpunkt 2 zur Verfügung gestellte Vorlage im Excel-Format muss genutzt werden. Die Vorlage enthält Ausfüllhinweise für jedes Eingabefeld.
- Zum Ausfüllen der Vorhabenbeschreibung ist das Programm Microsoft Excel in einer Version ab 2010 nötig.
- Ausgabenschätzung: Im Ressourcenplan der Vorhabenbeschreibung werden die Ausgaben auf Grundlage der Angaben im Arbeitsplan automatisch berechnet.
  - Neben den Angaben im Ressourcenplan der Vorhabenbeschreibung legen Sie bitte detaillierte Ausgabenschätzung für jede Einzelmaßnahme als Anlage bei.  
Die kalkulierten Ausgaben müssen in hoher Detailschärfe vorgelegt werden. Neben einer Leistungsbeschreibung müssen auch Angaben zu den Qualitäten der verwendeten Materialien, zu Flächen/Massen bzw. Mengen und zu Einheits- und Gesamtpreisen für jede Maßnahme gemacht werden.

Dies kann eine Kostenschätzung nach DIN276 (Leistungsphase 2 nach HOAI) oder ein unverbindliches Angebot mit vergleichbarer Detailtiefe sein.

- Bitte achten Sie auf Vollständigkeit und prüfen, ob alle nötigen Teilleistungen enthalten sind (zum Beispiel Baustelleneinrichtung, Gerüste, Nebenarbeiten, vorlaufende Dekontaminationsarbeiten, Rückbau, Entsorgung, Statik, Planungsleistungen, Gebühren für Genehmigungsprozesse). Eine Erhöhung der Förderung auf Grund von Mehrausgaben nach der Bewilligung ist nicht möglich.
- Ausgaben für Vorplanungsleistungen (zum Beispiel für die Erstellung einer Kostenschätzung nach DIN 276), die bereits vor der Antragstellung oder während der Antragsprüfung entstehen, müssen von den Antragstellenden getragen werden. Förderfähige Planungsleistungen umfassen die Leistungsphasen 3 bis 8 nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Ausgaben für die Planung sollen in der Regel auf 15 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben beschränkt sein. Die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung mit unter anderem Mängelverfolgung) liegt außerhalb der Planlaufzeit und kann nicht gefördert werden.
- Weitere Ausgaben (zum Beispiel zur Öffentlichkeitsarbeit) können zusätzlich integriert werden. Legen Sie dabei bitte zu jeder Ausgabenposition dar, wie Sie die Ausgaben berechnen:
  - Sachausgaben sowie Ausgaben für externe Auftragsvergaben für begleitende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit mit Angabe von Anzahl und Einzelpreis oder Stundensatz und –aufwand.
  - Grobe Kalkulation von Ausgaben für Reisen zur Koordination und Vernetzung.
  - Weitere Auftragsvergabe: Begründung von Stundensatz und Arbeitsaufwand für einzelne Arbeitspakete, möglichst aufgegliedert in relevante Zwischenschritte oder unverbindliche Angebote.
- Sind Sie unsicher, wie hoch der Arbeitsaufwand für ein externes Unternehmen ist, können Sie vor Antragstellung unverbindliche Angebote oder Rechnungen vergleichbarer Leistungen nutzen oder die Schätzung der Ausgaben durch andere Quellen wie Recherchen, zum Beispiel per Telefon oder Internet, ermitteln.

#### **Klimaanpassungskonzept:**

- Das einrichtungsspezifische Klimaanpassungskonzept oder die Dokumentation einer erfolgten Beratungsdienstleistung wie in Kapitel 2 für die beiden Förderschwerpunkt 2.1 und 2.2 beschrieben.

#### **AZA-Antrag (Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis):**

- Dieses Formular wird auf dem Portal easy-Online, dem Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes erzeugt.

**Weitere Hinweise entnehmen Sie dem Tabellenblatt „Anleitung“ der VHB.**

## **6.2 Übersicht einzureichende Unterlagen**

Neben den oben genannten Pflichtunterlagen müssen, je nach Rechtspersönlichkeit der/des Antragstellenden, weitere Unterlagen eingereicht werden. Die folgende Tabelle fasst Pflichtunterlagen und die weiteren einzureichenden Unterlagen zusammen.

einzureichende Unterlagen <sup>1</sup>	Körperschaften/ Anstalten des öffentlichen Rechts <sup>2</sup> (z. B. Kommunen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinnützige Vereine, Verbände und Stiftungen des privaten Rechts</li> <li>• Stiftungen des öffentlichen Rechts</li> <li>• gemeinnützige private Unternehmen</li> </ul>
<b>Pflichtunterlagen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• AZA-Antrag</li> <li>• Vorhabenbeschreibung inkl. Ausgaben-schätzung für alle Einzelpositionen</li> <li>• Klimaanpassungskonzept</li> </ul>	x	x
<b>weitere einzureichenden Unterlagen</b>		
Nachweis der Zeichnungs-berechtigung (zum Beispiel Handelsregisterauszug, Vereins- oder Gemeinderegisterauszug, Vollmacht)	x	x
Satzung/Gesellschaftervertrag		x
Nachweis der Gemeinnützigkeit (zum Beispiel in Form eines Freistellungs- bescheides vom Finanzamt)		x
ggf. Nachweis der Finanzschwäche <sup>3</sup>	(x)	
schriftliche Bestätigung zu verfügbaren Eigenmitteln <sup>4</sup>	x	x
Eigentumsnachnachweis: Grundbuch- oder Liegenschaftskatasterauszug (bei Kommunen) oder Miet-, Pacht-, Erbbaurechtsvertrag	x	x
ggf. Nachweis über Drittmittel (zum Beispiel Zuwendungs-, Förder-mittel- oder Spenden-bescheid) bzw. Absichts- erklärung	(x)	(x)

<sup>1</sup> Bitte benennen Sie alle Dateien nach dem folgenden Schema: Online-Kennung\_Datum (JJMMTT)\_Inhalt. Die Online-Kennung wird beim Absenden des elektronischen AZA-Antrags erzeugt.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Bundesländer und deren Einrichtungen.

<sup>3</sup> Die Finanzschwäche der Kommune kann nachgewiesen werden durch (a) ein nach dem jeweiligen Landesrecht aufgestellten und genehmigten Konzept zur Haushaltssicherung oder (b) Durchführung eines Haushaltssicherungsverfahrens mit noch nicht genehmigtem Konzept zum Zeitpunkt der Antragstellung oder (c) Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbedarfe aus dem aktuellen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren, wenn das Landesrecht generell kein Konzept zur Haushaltssicherung vorsieht. In den letzteren beiden Fällen ist die entsprechende Haushaltslage durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.

<sup>4</sup> Bestätigungen/Nachweise der Eigenmittel (zum Beispiel auf Grundlage einer aktuellen Bankauskunft für gemeinnützige Unternehmen der Privatwirtschaft sowie Vereine, Verbände und Stiftungen oder einer Bestätigung der Einstellung der Eigenmittel in den laufenden Haushaltsplan für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

einzureichende Unterlagen <sup>1</sup>	Körperschaften/ Anstalten des öffentlichen Rechts <sup>2</sup> (z. B. Kommunen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinnützige Vereine, Verbände und Stiftungen des privaten Rechts</li> <li>• Stiftungen des öffentlichen Rechts</li> <li>• gemeinnützige private Unternehmen</li> </ul>
Jahresabschlüsse <sup>5</sup>		x
ggf. Einverständniserklärung Vermietung	(x)	(x)
Fotos der Grundstücke und Gebäude <sup>6</sup>	x	x
Bei Gründach: statischer Nachweis <sup>7</sup>	x	x

### 6.3 Antragstellung und Fristen

**Anträge können vom 01.10.2024 bis 15.12.2024 eingereicht werden.**

Wann ist die Frist eingehalten?

- AZA-Antrag geht per „easy-Online“ digital bis zum 15.12.2024 ein.
- Ausgedruckter AZA-Antrag geht entweder spätestens zwei Wochen nach dem Absenden der digitalen Version per Post ein oder Sie nutzen das TAN-Verfahren in easy-Online.

Im Förderschwerpunkt 2 muss für jede soziale Einrichtung bzw. Liegenschaft ein eigener Förderantrag und eine eigene Vorhabenbeschreibung eingereicht werden.

Förderanträge müssen **über das easy-Online-Portal des Bundes** gestellt werden. Zusendungen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.

**Entweder muss die erste Seite des AZA-Formulars rechtsverbindlich unterschrieben per Post eingereicht werden. Oder Sie nutzen das TAN-Verfahren in easy-Online für die rechtsverbindliche Einreichung des AZA-Formulars. Bitte senden Sie alle anderen Unterlagen digital an die ZUG, und zwar wie im Folgenden beschrieben:**

#### Schritt 1

Die **Vorhabenbeschreibung** muss, bis auf die Online-Kennung, ausgefüllt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in der Anleitung der Vorhabenbeschreibung im ersten Reiter.

#### Schritt 2

Der **elektronische Förderantrag** (Antrag auf Ausgabenbasis = **AZA-Antrag**) muss in easy-Online eingereicht werden.

<sup>5</sup> Die Jahresabschlüsse der vergangenen zwei Jahre für gemeinnützige Unternehmen der Privatwirtschaft sowie Vereine, Verbände und Stiftungen.

<sup>6</sup> Fotos der Grundstücke und Gebäude zur Verdeutlichung der aktuellen Situation sowie der individuellen Betroffenheit in Bezug auf klimatische Veränderungen. Bitte fügen Sie immer eine Bildunterschrift mit Blickrichtung hinzu, wie zum Beispiel "Ansicht von Osten/Süden/Westen".

<sup>7</sup> Der statische Nachweis ist von einem qualifizierten Ingenieurbüro zu erstellen.

Öffnen Sie dafür einen neuen Antrag und füllen Sie das easy-Online-Formular aus. Achten Sie dabei darauf, die Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ auszuwählen.

Reichen Sie das vollständig ausgefüllte Online-Formular unter dem Punkt „Kontrolle und Abgabe“ verbindlich und fristgerecht ein.

Unter dem Reiter „Hilfe“ finden Sie das aktuelle Handbuch.

Bitte ergänzen Sie nun in der Excel-Datei der Vorhabenbeschreibung auf Blatt A Basisdaten in Zeile 1 die in easy-Online erzeugte Online-Kennung.

### Schritt 3

Laden Sie **relevante Anlagen** zum Antrag (zum Beispiel Klimaanpassungskonzept, Unterlagen zur Ausgabenberechnung, Fotos etc., siehe auch Kap. 6.2) im PDF-Format in easy-Online hoch.

### Schritt 4

Die **Vorhabenbeschreibung** muss im Excel- und im PDF-Format über das Portal Jira hochgeladen werden:

1. Dafür registrieren Sie sich über Jira unter Angabe Ihrer E-Mailadresse. Sie erhalten im Anschluss eine E-Mail mit einem Link zur Registrierung.
2. Bitte folgen Sie diesem Link aus der E-Mail und melden sich unter Angabe Ihres Namens und eines individuellen Passworts an. Das Passwort ist von Ihnen frei wählbar und hat keine besonderen Anforderungen.
3. Danach folgen Sie bitte diesem Link und geben in der Eingabemaske Folgendes an:
  - Die neunstellige Online-Kennung Ihres easy-Online Antrags (diese finden Sie auf der ersten Seite des easy-Online-Antrags rechts oben, neben der Adresse des Projektträgers)
  - Namen der/des Antragstellenden.
  - Hochladen Vorhabenbeschreibung im Excel- und PDF-Format
4. Schließen Sie den Vorgang mit dem „Erstellen“-Button ab.

### Schritt 5

Es gibt zwei Möglichkeiten, den Antrag abschließend einzureichen:

1. Die automatisch generierte und von Ihnen ausgedruckte Version des AZA-Antrags muss rechtsverbindlich von der/den bevollmächtigten Person(en) unterschrieben werden und die erste Seite postalisch innerhalb von zwei Wochen nach dem Hochladen bei easy-Online an die ZUG gesendet werden (entscheidend ist der Posteingangsstempel):

**Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH**  
Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo)  
Stresemannstr. 69-71  
10963 Berlin

2. Einreichen des Antrags mit dem TAN-Verfahren in easy-Online: Durch eine an Ihre E-Mailadresse gesendete TAN können Sie das Antragsformular verifizieren. **Eine postalische Einreichung des AZA Antrages ist hier dann nicht mehr erforderlich.**

## 6.4 Besondere Vorgaben für Förderschwerpunkt 2

### Zweckbindungsfristen

Für investive Projekte im Förderschwerpunkt 2 ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung über die Dauer der Zweckbindungsfrist sichergestellt ist. Die Gebäude müssen sich also im Eigentum der Antragstellenden befinden oder deren Nutzung durch langfristige Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträge sichergestellt sein. Bei angemieteten Objekten muss die Zustimmung des Vermietenden zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Außerdem können Maßnahmen nur an solchen Gebäuden gefördert werden, die sich bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich im Eigentum der Antragstellenden befanden bzw. angemietet waren.

Die jeweilige Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und kann bis zu 15 Jahre betragen.<sup>8</sup>

### Behördliche Genehmigungen

Bitte beachten Sie bei der Erstellung des Zeitplans in der Vorhabenbeschreibung, dass sich die Projektlaufzeit durch Genehmigungsprozesse deutlich verlängern kann. Planen Sie daher bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen eine angemessene Zeitspanne dafür ein. Klären Sie die Genehmigungspflichten möglichst frühzeitig.

Eine Genehmigungspflicht kann zum Beispiel bestehen bei:

- Maßnahmen an Sonderbauten,
- an denkmalgeschützten Objekten,
- in Sanierungsgebieten (§§ 144, 145 Baugesetzbuch),
- in Städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 165 i. V. m. § 169 BauGB)
- oder in Erhaltungsgebieten (§ 172 BauGB).

Genehmigungspflichtige Maßnahmen können in

- kommunalen Gestaltungsverordnungen oder Satzungen,
- Landesbauordnungen (zum Beispiel Terrassenüberdachungen, Aufschüttungen, Abgrabungen)
- und in Bebauungsplänen (zum Beispiel neue Fassadendämmung und Überschreitung der Baulinie/Grundflächen-/Geschossflächenzahl) enthalten sein.

Maßnahmen, für die eine Genehmigung notwendig sein kann, sind zum Beispiel

- Gründächer (Statischer Nachweis),
- Maßnahmen zur Versickerung,
- Regenwasserzisternen,
- neu zu bohrende Brunnen und Grundwassernutzung
- und die Baustelleneinrichtung (Gehwegüberfahrten, Nutzung von Straßenland).

---

<sup>8</sup> 15 Jahre: Fenster, Dämmmaßnahmen, Baumpflanzung oder Rückstauverschluss.

10 Jahre: Pergola und Pavillon (Stahlkonstruktion), Gründach, Fassadenbegrünung inklusive Rankkonstruktion, Entsiegelung von Flächen, Bewässerungsanlage, Mulden, Rigolen, Wasserflächen, Wasserspielplatz, Abwasserhebeanlage.

8 Jahre: Markisen, Pergola-Markisen (Metallkonstruktion) und Außen-Jalousie/-Raffstore.

5 Jahre: Sonnensegel, Sonnenschirme, Pergola und Pavillon (Holzkonstruktion)

## **Gebäudeenergiegesetz**

Betreffen Maßnahmen die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), sind diese einzuhalten bzw. zu übertreffen. Es gilt die zum Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung gültige Fassung des GEG. Auf Anforderung müssen im Zuge des Verfahrens zum Verwendungsnachweis die Erfüllungserklärung gem. § 92 GEG und die Unternehmererklärung gem. § 96 GEG vorgelegt werden.

## **Weitere gesetzliche Regelungen und Verordnungen**

Geltende gesetzliche Regelungen und Verordnungen (zum Beispiel zum Denkmalschutz) sind bei jeder beantragten Maßnahme einzuhalten und werden hier nicht gesondert aufgeführt. Bitte informieren Sie sich selbständig dazu.

Voraussetzung für die Umsetzung von grauen Maßnahmen an Gebäuden, die ausschließlich dem Hitzeschutz dienen und somit unter den Geltungsbereich der Energiesparverordnung für Gebäude (EnEV 2007) fallen, ist, dass der Bauantrag für die betreffenden Gebäude vor dem 1. Oktober 2007 gestellt wurde.

## **Umweltfreundliche Beschaffung**

Bei der Beschaffung muss auf eine hohe Qualität sowie ökologische Unbedenklichkeit geachtet werden. Berücksichtigen Sie die Lebensdauer eines Produktes, die Wiederverwendungsmöglichkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit sowie die Lebenszyklus- und die volkswirtschaftlichen Kosten, die durch die Produktwahl entstehen. Sofern möglich, nutzen Sie Produkte mit einem Umweltzeichen (zum Beispiel Blauer Engel) und achten Sie bei der Beschaffung elektrisch betriebener Geräte auf eine hohe Energieeffizienzklasse. Bitte berücksichtigen Sie ggf. entstehende Mehrausgaben in Ihrem Finanzierungsplan.

## **Bepflanzung**

Bei der Auswahl von Pflanzenarten zur Begrünung sind klima- und/oder standortangepasste, heimische, trocken- und hitzeresistente Arten mit kühlendem oder verschattendem Effekt zu bevorzugen. Bei der Pflanzenauswahl sind ausschließlich ungiftige Pflanzenarten zu verwenden, die typischerweise keine Allergien auslösen.

## **Gründach**

Beim Auftrag eines neuen Gründachs muss sichergestellt sein, dass

- die zusätzlich aufgebrachten Lasten von der Bestandskonstruktion aufgenommen werden können und
- sich durch das neue Gründach das Gebäude nicht erhöht, so dass ggf. Abstandsflächen nicht mehr eingehalten werden.

Bitte legen Sie der ZUG einen statischen Nachweis vor. Klären Sie darüber hinaus mit der zuständigen Bauaufsicht, dass das geplante Gründach bauordnungsrechtlich zulässig ist.

## **Wasser-/Verdunstungsflächen/Rigolen/Regenwasserspeicher**

Diese Maßnahmen müssen so geplant werden, dass Brutstätten von Stechmücken vermieden werden (zum Beispiel Planung von Regenwasserspeichern als geschlossene Systeme oder Abdichtung unvermeidlicher Öffnungen durch feinmaschige Insektengitter).

## **Verschattung**

Bitte beachten Sie, dass nur außenliegende Verschattungsmaßnahmen förderfähig sind. Verschattungsmaßnahmen auf der Nordfassade sowie der Austausch von noch funktionsfähigen Außenjalousien/Markisen sind nicht förderfähig.

## **Fenster**

Bitte beachten Sie, dass Sonnenschutzverglasungen nur für Ost-, Süd- und Westfassaden förderfähig sind. Für Nordfassaden sind nur Wärmeschutzverglasungen förderfähig.

## **7 Kontakt zur ZUG und Beratungsmöglichkeiten**

- Bei Fragen zu Fördervoraussetzungen und Antragsstellung in AnpaSo berät Sie die **Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH** gern.

Alle wichtigen Informationen sowie relevante Unterlagen zum Download finden Sie auf der [AnpaSo-Website](#).

- Bei übergeordneten Fragen zum Thema Klimaanpassung und bei Beratungsbedarf zur Umsetzung von Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (insbesondere durch Praxisbeispiele) sowie zu weiteren Fördermöglichkeiten können Sie sich kostenlos durch das **ZentrumKlimaAnpassung (ZKA)** beraten lassen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des ZKA](#).